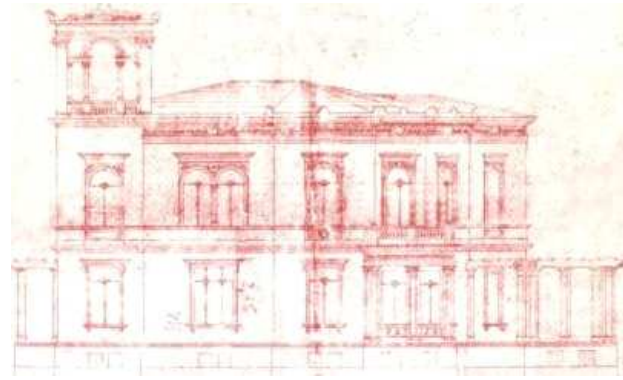


# POTSDAM NEWS

August 2009

## Recht



### Erleichterung bei Baugenehmigungsverfahren in Polen

Am 23.04.2009 hat das polnische Parlament eine Novelle des polnischen Baurechts angenommen, die wesentliche Erleichterungen bei der strukturellen Entwicklung mit sich bringen soll. Diese sieht einen Verzicht auf eine Baugenehmigung zu Gunsten einer einfachen Anmeldung des Bauvorhabens vor. Darüber hinaus soll die Beteiligung der Nachbarn oder Dritten am Baugenehmigungsverfahren beschränkt werden.

Bei der durch den Sejm verabschiedeten Novellierung ist vorgesehen, dass das Bauvorhaben lediglich angemeldet bzw. registriert werden muss. Dabei soll es auch nicht auf die Größe und die Art des Bauvorhabens ankommen. Sollte die Baubehörde gegen die Registrierung des Bauvorhabens innerhalb von 30 Tagen keinen Einspruch erheben, gilt dies als Zustimmung zum registrierten Bauvorhaben, ohne dass hierfür ein gesonderter Verwaltungsakt ergehen muss. Ein Verwaltungsakt wird nur dann erlassen, wenn die Behörde gegen das Bauvorhaben innerhalb der Frist Einspruch erhebt. Nicht zuletzt aufgrund dieser neuen Regelung werden vor dem Hintergrund der bisher herrschenden Arbeitsweise der Baugenehmigungsbehörden viele Bauvorhaben genehmigt und registriert, weil die Einspruchsfrist seitens der Behörde nicht eingehalten wird und deshalb verfällt.

Das Baugenehmigungsverfahren für sonstige Bauvorhaben bleibt im Übrigen aber weiterhin bestehen. Das betrifft insbesondere Vorhaben, bei welchen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind (Umweltverfahren). Diese sind z.B. dann anzunehmen, wenn in Gebieten der „Natura 2000“ Bauvorhaben realisiert werden sollen. Ob es sich dabei um ein Umweltverfahren handelt, liegt aber im billigen Ermessen der Behörde selbst. Insoweit können zukünftig Eigentümer von benachbarten Grundstücken oder sonstige Dritte, deren Rechte und Interessen von dem geplanten Bauverfahren berührt werden können, nur dann an einem Genehmigungsverfahren teilnehmen, wenn die Investition eine Natura 2000-Fläche betrifft oder wenn die Bauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigen.

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

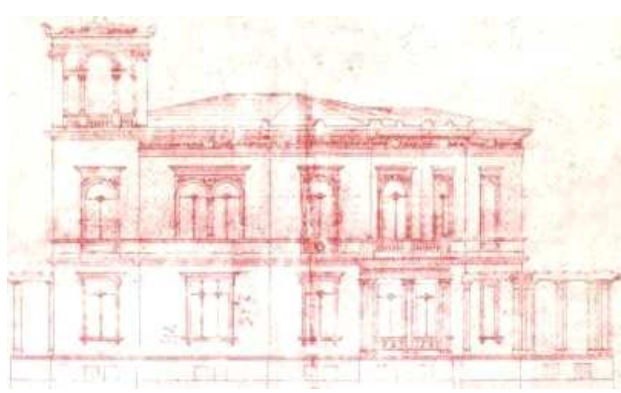
Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta  
Warszawskiego 24  
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 0331 - 298 20 - 0  
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 76 76 88 - 46  
Fax.: 0049 - 30 - 76 76 88 - 47

Tel.: 0048 - 91 - 488 02 78  
Fax.: 0048 - 91 - 886 50 66



# POTSDAM NEWS

August 2009

## Steuern

### Umsatzsteuerliche Neuregelungen

Ab 01.01.2010 werden zum Teil wesentliche Änderungen im Umsatzsteuerrecht zu beachten sein.

Inländische Unternehmer, die im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen beziehen, können die ihnen in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen über das Umsatzsteuervergütungsverfahren erstattet bekommen. Änderungen zum Jahreswechsel sind:

- Umstellung auf ein elektronisches Verfahren für die in den EU-Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmer,
- Anhebung der Mindestbeträge für Jahresanträge oder Anträge für den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres von bisher 25 € auf 50 €, bei einem Antrag für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, muss die Antragssumme mindestens 400 € betragen,
- Beifügung von Rechnungskopien und Einfuhrbelegen auf elektronischem Weg, falls das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1.000 €, bei Bezug von Kraftstoffen mindestens 250 € beträgt,
- Antragsfrist: 30.09. (bisher 30.06.) des Folgejahres,
- Einreichung der Anträge nicht mehr direkt beim Vergütungsmitgliedstaat, sondern über ein elektronisches Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt); Das BZSt prüft die Anträge insbesondere auf Vorliegen der Unternehmereigenschaft und leitet sie an den Vergütungsmitgliedstaat weiter.

Neuregelungen werden sich auch beim umsatzsteuerlichen Leistungsort für Dienstleistungen ergeben. Der Leistungsort ist grundsätzlich dafür entscheidend, ob deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist oder nicht. Bei Dienstleistungen, die an ausländische Unternehmer erbracht werden, ist der Leistungsort jetzt grundsätzlich dort, von wo aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt, also im Ausland. Es wäre dann das ausländische Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Für den Fall, dass der Leistungsempfänger seinen Sitz im EU-Ausland hat, geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über. In der Rechnung ist dann nur der Nettobetrag auszuweisen und auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen. Umgekehrt, wenn also der deutsche Unternehmer (Leistungsempfänger) Dienstleistungen von einem Unternehmer aus dem EU-Ausland bezieht, erhält er eine Nettoabrechnung mit dem Hinweis des Übergangs der Steuerschuldnerschaft. Ausnahmeregelungen zu diesen Grundsätzen sind weiterhin vorgesehen. Werden Leistungen an einen privaten ausländischen Endverbraucher erbracht, ist grundsätzlich deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Hegelallee 1  
Villa Quistorp  
14467 Potsdam

Meinekestraße 27  
Ecke Kurfürstendamm  
10719 Berlin

ul. Bohaterow Getta  
Warszawskiego 24  
PL-70-302 Szczecin

Tel.: 0049 - 0331 - 298 21 - 0  
Fax.: 0049 - 331 - 298 20 - 24

Tel.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 6  
Fax.: 0049 - 30 - 27 87 94 - 77

Tel.: 0048 - 91 - 488 02 78  
Fax.: 0048 - 91 - 886 50 66